

Prof. Dr. Alexander Schink/Julian Ley, 21.09.2018



Neues Ladenöffnungsgesetz

REDEKER | SELLNER | DAHS



Anlass der Neuregelung

- **Beseitigung von Rechtsunsicherheiten**
- **Schaffung einer rechtssicheren Lösung für die Gemeinden**
- **Vereinfachung des LÖG NRW**



Gesetzestext (1/3) - Grund: Öffentliches Interesse

§ 6

Weitere Verkaufssonntage und -feiertage

Abs. 1 Satz 1:

An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.



Gesetzestext (2/3) - Sachgründe

Abs. 1 Satz 2:

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,***
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,***
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,***
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient,***
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.***



Gesetzestext (3/3) - Vermutungsregelung

Abs. 1 Satz 3:

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.



Rechtlicher Hintergrund - Rechtsprechung des BVerfG (1/2)

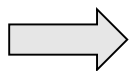
Ausgangspunkt: BVerfG, Urt. v. 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07, BvR 2858/07, Rn. 152, 156:

- 1. Der Landesgesetzgeber ist verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe verpflichtet.**
- 2. Dabei muss er beachten, dass die Erwerbsarbeit in der Regel an Sonn- und Feiertagen ruhen muss; es gilt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis.**
- 3. Ausnahmen vom Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe sind zum Schutz höherer, gleichwertiger oder sonstiger gewichtiger Rechtsgüter möglich, solange der Gesetzgeber die Mindestanforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz gewährleistet. Als öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht genügen das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse auf Seiten der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche "Shopping-Interesse" auf der Kundenseite nicht.**



Rechtlicher Hintergrund - Rechtsprechung des BVerfG (2/2)

4. Eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz ist nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben.
5. Je weitreichender die Freigabe der Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen ist, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die die Ausnahme rechtfertigen. Nicht jedes noch so geringe öffentliche Interesse ist deshalb ausreichend.
6. Dem Landesgesetzgeber kommt bei der Ausgestaltung und Erstellung eines Schutzkonzepts für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.



Der Landesgesetzgeber hat somit zwar Regelungsspielräume, allerdings setzt die Rechtsprechung klare Grenzen für die Zulässigkeit von Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen.



Umsetzung in NRW - Abkehr vom Anlassbezug (1/2)

1. **Bisherige Regelung: Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zulässig, wenn sie aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgte**
2. **BVerwG und OVG NRW: Anlassgebende Veranstaltung muss im Vordergrund stehen**
 - **Gemeinde hat dies zu belegen und nachzuweisen**
 - **Nachweis vor allem durch plausible Abschätzung der jeweiligen Besucherzahlen**
 - **Schon bislang war weiter erforderlich: Räumliche Nähe (Beziehung) zwischen anlassgebender Veranstaltung und Ladenöffnung**



Umsetzung in NRW - Abkehr vom Anlassbezug (2/2)

3. **Neuregelung: Öffentliches Interesse genügt - kein Anlassbezug erforderlich**
4. **Sachgründe des Öffentlichen Interesses sind beispielhaft in § 6 Abs. 1 S. 2 aufgeführt**
5. **Ausreichend ist bspw. ein Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (Nr. 1)**
6. **Zusammenhang ist nach Vermutungsregelung in § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG n.F. gegeben, wenn *„die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt“***
7. **Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen**



Abkehr vom Anlassbezug - Anwendungsprobleme (1/6)

1. Zweistufige Lösung:

- Gemeinde muss Vorliegen der Sachgründe im Einzelfall prüfen und nachweisen
- Pauschaler Hinweis auf die im Gesetz genannten Sachgründe genügt nicht

2. Grund für zweistufige Lösung:

- Nachweis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses für alle Sonntagsöffnungen in NRW durch den Gesetzgeber nicht möglich
- BVerwG verlangt konkrete Ladenöffnung und konkreten Sachgrund in ein Verhältnis zu setzen (BVerwG, Ur. v. 17.05.2017 - 8 CN 1/16)
- Dies gilt auch für den Sachgrund Nr. 1 (Ladenöffnung im Zusammenhang mit Veranstaltungen)



Abkehr vom Anlassbezug - Anwendungsprobleme (2/6)

Zweistufiges Modell nach Rspr. des OVG NRW, Beschl. v. 27.04.2018 - 4 B 571/18, Rn. 15:

„Ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund besteht, ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Von dieser Pflicht ist sie durch die gesetzliche Verankerung möglicher Sachgründe in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW nicht entbunden.“



Abkehr vom Anlassbezug - Anwendungsprobleme (3/6)

OVG NRW, Beschl. v. 27.04.2018 - 4 B 571/18, Rn. 31:

„Die Behörde muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren - dokumentierten - Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung - auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs - zu rechtfertigen.“



Abkehr vom Anlassbezug - Anwendungsprobleme (4/6)

OVG NRW, Beschl. v. 27.04.2018 - 4 B 571/18, Rn. 40:

„Die allgemeine, für den stationären Einzelhandel einer jeden Kommune ganzjährig bestehende Konkurrenz-situation zum Online-Handel ist für sich genommen nicht geeignet, unter den Gesichtspunkten des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW) ein öffentliches Interesse an einer Ladenöffnung zu begründen.“



Abkehr vom Anlassbezug - Anwendungsprobleme (5/6)

OVG NRW, Beschl. v. 27.04.2018 - 4 B 571/18, Rn. 43:

„Ein öffentliches Interesse an einer Ladenöffnung wegen einer Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit einer Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW) kann nicht allein mit der Anziehungskraft begründet werden, die eine Verkaufsstellenöffnung als solche stets auf Gemeindeeinwohner und auswärtige Besucher ausübt.“



Abkehr vom Anlassbezug - Anwendungsprobleme (6/6)

OVG NRW, Beschl. v. 27.04.2018 - 4 B 571/18, Rn. 33:

„Die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1- 5 LÖG NRW genannten Ziele müssen nach den konkreten Verhältnissen in der betreffenden Kommune zumindest in besonderer Weise in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Jedenfalls muss es sich dabei um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer hinausgehen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu `dienen´ (Nr. 2 bis 4) bzw. ihre Verwirklichung zu `steigern´ (Nr. 5), zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck jedenfalls förderlich sein.“



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (1/12)

1. Die Rechtsprechung verlangt, dass das Vorliegen des Zusammenhangs belegt wird (bspw. OVG NRW, Beschl. v. 04.05.2018 - 4 B 590/18, Rn. 12):
„Wird die Freigabe der Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag mit dem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW begründet, muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren - dokumentierten - Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.“
2. Für Geschäfte, die nicht in diesem Zusammenhang liegen, ist die Ladenöffnung nicht zulässig
3. Dabei gilt: Je größer die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung, umso weiter kann (räumlicher) Zusammenhang bestehen
4. § 6 Abs. 1 Satz 3: Zusammenhang wird vermutet, wenn räumliche Nähe und am selben Tag (Anwendungshilfe: zeitlich überlappend)



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (2/12) - Räumliche Nähe

Wann ist räumliche Nähe gegeben?

1. Unmittelbares Umfeld der Veranstaltung; örtliche Veranstaltung in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind, Gesamtveranstaltungsbereich einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte (bspw. Stände, Bühnen oder ähnliches) über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit anliegenden Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden.
2. Zuwegungen; z. B. Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern und Besucherinnen zum Veranstaltungsbereich dienen, etwa weil sie diesen mit den Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten verbinden.



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (3/12) - Räumliche Nähe

3. Regelmäßig nicht: Einkaufsstätten in der Peripherie oder anderen Stadtteilen als dem Veranstaltungsort.
4. Aber: OVG NRW Beschl. v. 05.05.2017, 4 B 520/17 (zum alten Recht): Ausstrahlungswirkung einer internationalen Messe kann auch die Innenstadt erfassen, so dass auch dort eine Ladenöffnung zulässig sein kann (Messe Interpack).
5. Bei Anwendung dieser Rechtsprechung ist **Vorsicht** geboten: Das VG Minden hat eine Ausstrahlungswirkung des Libori-Festes auf den ganzen Stadtteil Paderborn und einen Teil des Stadtteils Schloss Neuhaus nicht anerkannt!



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (4/12)

1. Nicht verlangt wird nach dem ausdrücklichen Willen des NRW-Gesetzgebers eine Prognose zu den Besucherströmen
2. Allerdings muss die Gemeinde sich Klarheit über **Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen** und diese in Beziehung zur Ladenöffnung und dem räumlichen Bereich der Öffnung setzen
3. Grds. unproblematisch: Zentrale Weihnachtsmärkte, Leitmessen, Jahrmärkte mit überörtlicher Bedeutung, (Frühlingsfeste) - wenn Öffnung im Umfeld der Veranstaltung
4. Problematisch: Dezentrale kleinere Weihnachtsmärkte, Hüpfburgen vor Möbelmarkt, Veranstaltung gerade zum Zweck, eine Ladenöffnung zu ermöglichen
5. Erfordernis einer **zeitlichen Nähe**: Veranstaltung und Ladenöffnung finden am selben Tag statt (bei zeitlicher Überschneidung kann Vermutungsregelung greifen)



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (5/12) - Werbemaßnahmen

Werbemaßnahmen des Veranstalters (§ 6 Abs. 1 Satz 4)

1. **Ladenöffnung darf nicht im Vordergrund stehen**
2. **Keine Voraussetzung für Zulässigkeit der Ladenöffnung, sondern Obliegenheit des Veranstalters, die auch durch Ordnungsverfügung durchgesetzt werden kann**
3. **Zweck der Regelung: Verdeutlichung, dass nicht das Shopping- oder Erwerbsinteresse im Vordergrund stehen darf; dies soll auch nach außen kundgetan werden, um den Ausnahmecharakter zu betonen**



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (6/12) - Rechtsprechung

Kreuztal „Frühlingsfest“ (OVG NRW, Beschl. v. 27.04.2018, 4 B 571/18)

- *„Die Antragsgegnerin hat sich nicht in nachvollziehbarer Weise Gewissheit darüber verschafft, dass das am 29.4.2018 auf dem Marktplatz stattfindende Frühlingsfest über sein unmittelbares räumliches Umfeld hinaus im gesamten Stadtgebiet eine Anziehungskraft auf Besucher entfaltet. Mithin ist nicht ersichtlich, dass jenseits des Veranstaltungsbereichs öffentliche Belange für die Ladenöffnung angeführt werden können, die über das durch die Öffnung ausgelöste alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer und das parallele Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber hinausgehen.“*
- *„Mit Blick auf das stattfindende Frühlingsfest könnten besondere Gründe allenfalls für eine auf den Bereich der Innenstadt begrenzte Ladenöffnung angeführt werden. Dies hatte der Senat jedoch angesichts der vom Rat beschlossenen Loslösung der Verkaufsstellenöffnung von der Veranstaltung nicht zu beurteilen.“*



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (7/12) - Rechtsprechung

Paderborn „Liborifest“ (VG Minden, Beschl. v. 26.07.2018 - 3 L 932/18)

- Ladenöffnung im gesamten Stadtteil Paderborn und einem kleinen Teil des Stadtteils Schloss Neuhaus auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW nicht zulässig
- Räumlicher Bereich der Ladenöffnung zu weit gefasst
- Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW Ladenöffnung nur zulässig, wenn bloßer „Annex“ zur Veranstaltung
 - i.d.R. nur anzunehmen, wenn Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar bleibe (Vorgaben i. W. aus Rechtsprechung zur bisherigen Fassung des § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW abgeleitet)
- Hier: Vermutungsregel greift nur für Verkaufsstellen in Innenstadt, die sich im Bereich der Veranstaltung oder in unmittelbarer Nähe befinden
- Für die außerhalb der Innenstadt liegenden Verkaufsstellen (Peripherie) fehlt die räumliche Nähe und greift die Vermutungsregelung nicht



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (8/12) - Rechtsprechung

- **Unabhängig von Vermutungsregelung kein Zusammenhang der Verkaufsstellen in der Peripherie zur Veranstaltung „Libori“ gegeben:**
 - Ausstrahlungswirkung in die Peripherie nicht ausreichend (trotz erwarteter 100.000 bis 200.000 Besuchern am Sonntag) → kein „Annex“
 - Bei Distanz von deutlich mehr als einem Kilometer anhand vorgelegter Unterlagen und auch sonst nicht erkennbar, dass Verbindung zum Veranstaltungsgeschehen besteht
 - Verkaufsstellen in der Peripherie optisch und funktional von der durch „Libori“ genutzten Innenstadt und deren Verkaufsstellen abgegrenzt
 - Allein der Umstand, dass die Veranstaltungsbesucher außerhalb des Veranstaltungsbereichs liegende Parkplätze und Parkhäuser nutzen und von dort aus die Veranstaltung aufsuchen, belegt keine veranstaltungsbedingte Prägung der Zugangswege
 - Besondere Umstände erforderlich, etwa dass die Parkhäuser schon durch die erwarteten Veranstaltungsbesucher allein annähernd ausgelastet sind und die Zuwege durch ein umfangreiches Einzelhandelsangebot gekennzeichnet sind



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (9/12) - Rechtsprechung

Kritische Anmerkungen zur Entscheidung des VG Minden:

- „Annex“-Gedanke der Anlass-Rspr. wird fortgeführt
- Sehr strenge Interpretation des erforderlichen Zusammenhangs (Fehlende Betrachtung des OVG NRW zur Messe Düsseldorf, Beschl. v. 05.05.2017; Rspr. erscheint jedoch übertragbar)
- Ausführungen zu Zuwegungen berücksichtigen Gesetzesbegründung nicht hinreichend (Straßenzüge, zur fußläufigen Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsbereich, die diesen mit den Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten verbinden, sollen von Vermutungsregelung erfasst sein)



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (10/12) - Rechtsprechung

Sinnvolle Begründungsansätze für die Ratsvorlage am Beispiel „Libori“:

- **Zuwegungen von Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen, an denen Verkaufsstellen vorhanden sind, benennen und in den Bereich einbeziehen; insoweit kann davon ausgegangen werden, dass vom Liborifest noch eine Ausstrahlungswirkung auf diese Verkaufsstätten ausgeht.**
- **Auswertung der Entscheidung des OVG NRW v. 5.5.2017 zur Messe Düsseldorf und Befassung mit den Voraussetzungen nach dieser Rspr., insbesondere mit der Frage, ob und inwieweit der Liborimarkt Ausstrahlungswirkung hat, die über den eigentlichen Veranstaltungsbereich hinausgeht.**
- **Ausführungen dazu, dass (Park & Ride-) Parkplätze auch in Bereichen eingerichtet worden sind, in denen in der Peripherie der Stadt Paderborn eine Ladenöffnung im Zusammenhang mit dem Liborifest erfolgen soll**
- **Hinweis auf Hotelstandorte, Parkhäuser und Parkflächen in diesem Raum**
- **Veranstaltungsnahen Bereich (Anwendung der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW) näher beschreiben, um Abgrenzbarkeit eines „wirksamen Bereichs“ zu ermöglichen → VG Minden hätte die Ladenöffnung zumindest im Umfeld des Libori-Festes halten können**



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (11/12) - Rechtsprechung

Remscheid „Motorshow“ (OVG NRW, Beschl. v. 25.05.2018 - 4 B 707/18)

- Zwar enthielten weder der Antrag des Marketing Innenstadt e. V. noch die Beschlussvorlage oder - soweit ersichtlich - sonstige dem Rat bei seiner Beschlussfassung vorliegende Unterlagen nähere Angaben zu der Veranstaltung.
- Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe einer Ladenöffnung erfüllt sind, unterliegt aber grundsätzlich in vollem Umfang verwaltungsgerichtlicher Überprüfung.
- Deshalb kann und muss im gerichtlichen Verfahren geprüft sowie erforderlichenfalls weiter aufgeklärt werden, ob ein die konkrete Ladenöffnung rechtfertigender Sachgrund sich zumindest unter Berücksichtigung weiterer, dem Rat bei seiner Beschlussfassung nicht vorliegender Informationen ergibt.
- OVG NRW nimmt keine Besucherprognose vor.



Sachgrund Nr. 1: Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen (12/12) - Rechtsprechung

- **Veranstaltung (Motorshow) nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich der Alleestraße bis einschließlich Markt maßgeblich zu prägen und vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen:**
 - **Im Rahmen der zum 16. Mal stattfindenden Motorshow werden auf der Alleestraße über 150 Fahrzeuge von Autohäusern aus Remscheid und dem Bergischen Land präsentiert.**
 - **Auf dem Theodor-Heuss-Platz findet Mitmachprogramm im Rahmen der Aktionstage „Mobil in Remscheid“ statt. Besucher können sich an Info-Ständen z. B. über das Fahrradfahren oder Nutzung des ÖPNV erkundigen.**
 - **Verschiedene Autohäuser präsentieren Fahrzeuge mit emissionsarmen Antrieben.**
 - **In einem Bewegungsparcours können Besucher das Fahren mit einem Segway erlernen.**



Sachgrund Nr. 2: Erhalt, Stärkung, Entwicklung eines vielfältigen Stationären Einzelhandels (1/7)

OVG NRW, Beschl. v. 04.05.2018 - 4 B 590/18, Rn. 19:

„Um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen, genügt nicht eine pauschale Behauptung, die beabsichtigte Ladenöffnung diene den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW aufgeführten Zielen. Diese gesetzlich definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Um dem verfassungsrechtlich gebotenen und vom Gesetzgeber vorausgesetzten Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW genannten Ziele nach den konkreten Verhältnissen in der betreffenden Kommune in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich zumindest in besonderer Weise betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können.“



Sachgrund Nr. 2: Erhalt, Stärkung, Entwicklung eines vielfältigen Stationären Einzelhandels (2/7)

„Jedenfalls muss es sich dabei um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer an einer Ladenöffnung hinausgehen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu „dienen“ (Nr. 2 bis 4) bzw. ihre Verwirklichung zu „steigern“ (Nr. 5), zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck, jedenfalls förderlich sein.“

- **Gesetzliche Wertung: Ladenöffnung grundsätzlich geeignet bzw. förderlich für Zielerreichung; Verwaltungsgerichte stehen dem offenbar kritisch gegenüber**



Sachgrund Nr. 2: Erhalt, Stärkung, Entwicklung eines vielfältigen Stationären Einzelhandels (3/7)

OVG NRW, Beschl. v. 27.04.2018 - 4 B 571/18, Rn. 40:

„Die allgemeine, für den stationären Einzelhandel einer jeden Kommune ganzjährig bestehende Konkurrenzsituation zum Online-Handel ist für sich genommen nicht geeignet, eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu begründen. Insoweit geht es um das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber.“

- Nach Gesetzesbegründung sollen Gemeinden zwar davon ausgehen dürfen, dass der stationäre Einzelhandel vielerorts generell in seiner Vielfalt vor allem durch die Zunahme des Internet-Handels gefährdet ist und insoweit eine abstrakte Gefährdungslage besteht; dies genügt nach Auffassung der Gerichte aber nicht, um ein öffentliches Interesse zu begründen.



Sachgrund Nr. 2: Erhalt, Stärkung, Entwicklung eines vielfältigen Stationären Einzelhandels (4/7)

Hintergrund der Regelung:

- Öffentliches Interesse an einer verbrauchernahen Versorgung
- Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels, der in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll
- Erhalt bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Einzelhandelsgeschäfte in Innenstädten und Ortskernen aber auch in dezentralen Bereichen (z.B. Möbelhäuser, Baumärkte etc.) tragen zur Vielfalt des in einer Gemeinde angesiedelten Einzelhandels bei
- Auch außerhalb der Innenstadt oder des Ortskerns gelegene Gewerbegebiete können vom Anwendungsbereich erfasst sein
- Einzelhandel ist aber auch selbst gefordert (Kooperationen und Werbegemeinschaften des Einzelhandels, virtuelle Regalverlängerungen, bei denen die Vorauswahl auf der Verkaufsfläche durch weitere Produktvarianten im Lager ergänzt wird, gemeinsame Lager- und Lieferservices, großzügige Umtauschregelungen, Online-Stadtportale usw.)



Sachgrund Nr. 2: Erhalt, Stärkung, Entwicklung eines vielfältigen Stationären Einzelhandels (5/7)

Wichtig:

Gemeinde muss mit der Ladenöffnung gezielt ein Konzept zum Erhalt, zur Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots verfolgen. Dies setzt voraus, dass sich die Gemeinde ein Bild über die Situation des ortsansässigen Einzelhandels macht, Zielsetzungen vorgibt, und diese mittels der Sonn- und Feiertagsöffnung zu fördern versucht.

- Bislang keine gerichtliche Entscheidung, in der Gemeinden das Vorliegen von Sachgrund Nr. 2 mit Konzepten belegt haben.



Sachgrund Nr. 2: Erhalt, Stärkung, Entwicklung eines vielfältigen Stationären Einzelhandels (6/7)

1. Leerstand oder eine Verarmung des Angebots (Trend zu Bäckereien, Handy-Läden und 1 € - Läden) muss nicht nachgewiesen werden, Nachweis als Beleg aber sinnvoll.
2. Nicht genügt Hinweis auf Gefährdung durch Onlinehandel.
3. Gezieltes Agieren der Gemeinden auf dem Gebiet der Förderung des lokalen Einzelhandels kann als Nachweis dienen; hier bietet sich kommunales Einzelhandelskonzept als Grundlage für das gemeindliche Tätigwerden an.
4. Die Gemeinde muss nicht im Einzelnen belegen, welche Verkaufsstellen einer besonderen Gefährdung unterliegen. Wohl aber muss sie nachvollziehbar darlegen, dass die Ladenöffnung dem Erhalt, der Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels dienen soll. Nach der gesetzlichen Wertung kann sie allerdings davon ausgehen, dass der stationäre Einzelhandel vielerorts generell in seiner Vielfalt vor allem durch die Zunahme des Internet-Handels gefährdet ist und insoweit eine abstrakte Gefährdungslage besteht.



Sachgrund Nr. 2: Erhalt, Stärkung, Entwicklung eines vielfältigen Stationären Einzelhandels (7/7)

4. Die Ladenöffnung muss in räumlichem Zusammenhang mit dem Einzelhandel stehen. Weist der stationäre Einzelhandel eine dezentrale Struktur auf, kann die Ladenöffnung diese Struktur abbilden. So ist es zulässig, neben den Einzelhandelsgeschäften in der Innenstadt (Fußgängerzone) auch eine Öffnung von Einzelhandelsgeschäften an den Ausfallstraßen zuzulassen. Hat eine Gemeinde mehrere Ortsteile, kann sie eine Ladenöffnung auch für alle Einzelhandelsgeschäfte in den verschiedenen Ortsteilen zulassen.
5. Die Ladenöffnung muss sich nicht auf besonders gefährdete Einzelhandelsgeschäfte beziehen. Der Gesetzgeber wollte die Vielfalt des örtlichen Einzelhandelsangebotes erhalten, stärken und entwickeln. Dazu tragen alle vorhandenen stationären Einzelhandelsgeschäfte bei.
6. Die Gemeinde kann Sonntagsöffnung auch auf Geschäfte mit bestimmtem Warenangebot beschränken (Möbelmärkte/Autohändler/Textil- und Bekleidungsgeschäfte). Dann muss sie darlegen und begründen, warum sie diese Beschränkung vornimmt und dass und in welcher Hinsicht hierdurch in ihrer Gemeinde der stationäre Einzelhandel gefördert wird.



Sachgrund Nr. 3: Erhalt, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (1/4)

Hintergrund der Regelung:

1. Grundrechtlich geschütztes Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung
2. Zentrale Versorgungsbereiche haben herausragende Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere der Innen-bereiche und der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung



Sachgrund Nr. 3: Erhalt, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (2/4)

Nachweis des Vorliegens eines zentralen Versorgungsbereichs:

1. **Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen - häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote - eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt**
2. **Erfasst werden Stadt- und Stadtteilzentren, die im überörtlichen Funktionszusammenhang eine bedeutende Rolle einnehmen, Quartiers- und Nahversorgungs- bzw. Nahbereichszentren, die einen kleinen Einzugsbereich haben**
3. **Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung: Tatsächliche Verhältnisse, nicht hingegen planerische Ausweisung**



Sachgrund Nr. 3: Erhalt, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (3/4)

Räumlicher Bereich der Ladenöffnung:

1. Die Gemeinde ist darauf beschränkt, die Läden öffnen zu lassen, die sich innerhalb des oder der zentralen Versorgungsbereiche befinden. Eine räumliche Ausdehnung über diesen Bereich hinaus gestattet § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LÖG NRW nicht.
2. Allerdings kann sich aus einer Kombination mit anderen Sachgründen eine räumliche Ausdehnung über den zentralen Versorgungsbereich hinaus rechtfertigen. Das gilt insbesondere, wenn die Gemeinde zugleich das stationäre Einzelhandelsangebot erhalten, stärken oder entwickeln will.



Sachgrund Nr. 3: Erhalt, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (4/4)

Unterlagen, um das Vorliegen des Sachgrundes nachzuweisen:

1. Die Gemeinden können insbesondere auf vorhandene Einzelhandelskonzepte sowie die Abgrenzungen zentraler Versorgungsbereiche in den Unterlagen der Bauplanungs- und Baugenehmigungsbehörden zurückgreifen
2. Hilfreich können auch städtebauliche Entwicklungskonzepte sowie Darstellungen und Festsetzungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sein
 - Bisher keine gerichtliche Entscheidung, in der Gemeinden das Vorliegen von Sachgrund Nr. 3 mit Konzepten belegt haben



Sachgrund Nr. 4: Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (1/5)

Hintergrund der Regelung:

- Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte mit negativen Auswirkungen auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung.
- Zielrichtung der Regelung: umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen oder deren Geschäftsaufgabe entgegenwirken.
- In Innenstädten und örtlichen Zentren der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen kommt Einzelhandel besondere Bedeutung als wichtigem Frequenzbringer für die Belebung der Zentren zu (Magnetfunktion).
- Fortschreitende Neuansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsangeboten an Standorten außerhalb der Zentren würde Bemühungen zuwiderlaufen.
- Ziel: Konzentrierte, zukunfts feste und dadurch nachhaltige Siedlungsentwicklung, Schutz zentraler Versorgungsbereiche.



Sachgrund Nr. 4: Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (2/5)

OVG NRW, Beschl. v. 04.05.2018 - 4 B 590/18, Rn. 22:

„Die Beschlussvorlage verweist in diesem Zusammenhang nur allgemein darauf, dass durch die Veranstaltung „Hagen blüht auf“ die Attraktivität der Innenstadt gesteigert und die Stadt als Einkaufs- und Erlebnisstandort gestärkt werde. Ein tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer an einer Ladenöffnung hinausgehendes öffentliches Interesse an der konkreten Ladenöffnung ergibt sich daraus nicht. Dies gilt gerade auch mit Blick auf das mit der sonntäglichen Ladenöffnung verfolgte, das Einkaufen in den Vordergrund rückende, generelle und nicht durch Besonderheiten in Hagen gekennzeichnete Ziel der örtlichen Wirtschaftsförderungsgesellschaft, das Einkaufen solle, um den stationären Einzelhandel in Hagen zu stärken und zu beleben, zum Event entwickelt werden, dieses erreiche man unter anderem durch verschiedene Projekte und Veranstaltungen in der Innenstadt; zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt werde durch die Bemühungen verschiedener Vereine und Institutionen, Veranstaltungen in die Hagener Innenstadt zu holen, die Stadt als Einkaufs- und Erlebnisstandort gestärkt. Derartiges lässt sich überall und jederzeit geltend machen und ist zur Rechtfertigung einer erkennbaren Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel deshalb ungeeignet.“



Sachgrund Nr. 4: Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (3/5)

Nachweis durch die Gemeinde:

Der Gesetzgeber will durch den Sachgrund Nr. 4 einer drohenden Verödung der Innenstädte entgegenwirken. Voraussetzung für die Anwendung ist deshalb, dass die Gemeinde konkret belegen kann, dass eine derartige Gefahr besteht. Dies kann z. B. durch den Nachweis der Zunahme von Leerständen und ihrer Dauer, der Reduzierung des Einzelhandelsangebotes, eines Trading-Down durch Wegfall oder Reduzierung von Einzelhandelsgeschäften mit hochwertigem Angebot erfolgen. Die Gemeinden sollten hierüber vorhandene Daten erheben und auswerten.



Sachgrund Nr. 4: Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (4/5)

- 1. Räumlich ist die Ladenöffnung auf den Bereich zu begrenzen, in dem eine Verödung der Innenstadt droht. Eine Ausdehnung über den Bereich hinaus ist nicht zulässig. Räumlich kann die Öffnung deshalb bei Vorliegen einer Gefährdung in der gesamten Innenstadt erfolgen; sind nur Teilbereiche gefährdet (Bahnhofsviertel, Randbereiche der Innenstadt), ist die Ladenöffnung räumlich auf diesen Bereich zu begrenzen. Aus einer Zusammenschau mit anderen Sachgründen kann sich allerdings ergeben, dass der räumliche Bereich über den Gefährdungsbereich ausgedehnt werden kann.**
- 2. Keine Sortimentsbeschränkung erforderlich.**
- 3. Leerstände sind Indiz für drohende Verödung der Innenstädte.**



Sachgrund Nr. 4: Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (5/5)

4. Indiz kann auch Verarmung der Einzelhandelsstruktur oder ein Trading-Down sein.
5. Gemeinden können zurückgreifen auf Einzelhandelskonzepte, städtische Entwicklungskonzepte oder die bei der örtlichen Wirtschaftsförderung und den örtlichen Einzelhandelsverbänden und Werbegemeinschaften vorhandenen Daten.



Sachgrund Nr. 5: Überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort (1/5)

Hintergrund der Regelung:

- Interesse von Kommunen, als attraktiver und lebenswerter Standort wahrgenommen zu werden; Erhaltung kommunaler Vielfalt.
- Möglichkeit zur Selbstdarstellung und Sichtbarmachung der Kommunen sowohl für bereits örtlich verwurzelte als auch für sich neu ansiedelnde Einwohner und Einwohnerinnen sowie Unternehmen (mehr Handlungsspielraum für bspw. Ansiedlung neuer Einwohner und Einwohnerinnen sowie Unternehmen, Gewinnung von Fachkräften sowie Stärkung und Förderung des Tourismus, insbesondere des Tourismus am Wochenende, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie das Entgegenwirken gegen die Auswirkungen des demographischen Wandels).



Sachgrund Nr. 5: Überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort (2/5)

- Gerade Erhalt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Kommunen bezweckt, da diese im Gegensatz zu größeren Städten mehr Schwierigkeiten haben, neue Einwohner und Einwohnerinnen sowie Unternehmen anzuziehen und unter Einwohnerverlust leiden.
- Wettbewerb mit niederländischen und belgischen Kommunen (in den Niederlanden hat ein Großteil der Gemeinden, vor allem entlang der Grenze zu Deutschland, die Sonntagsöffnung zugelassen).



Sachgrund Nr. 5: Überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort (3/5)

Kreuztal „Frühlingsfest“ (OVG NRW, Beschl. v. 27.04.2018, 4 B 571/18) OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 - 4 B 571/18, Rn. 43:

„Ein öffentliches Interesse an einer Ladenöffnung wegen einer Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit einer Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW) kann nicht allein mit der Anziehungskraft begründet werden, die eine Verkaufsstellenöffnung als solche stets auf Gemeindegewohner und auswärtige Besucher ausübt.“



Sachgrund Nr. 5: Überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort (4/5)

„Um dem Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW genannten Ziele jedoch gerade in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen sein. Die in der Beschlussvorlage vertretene Auffassung eines auch räumlichen Zusammenhangs zwischen einer beabsichtigten Ladenöffnung und den für sie angeführten Sachgründen bedürfte es nur für das Regelbeispiel nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW (Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen), trifft nicht zu. Sie wird dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe nicht gerecht. Die Antragsgegnerin hat sich nicht in nachvollziehbarer Weise Gewissheit darüber verschafft, dass das am 29.4.2018 auf dem Marktplatz stattfindende Frühlingsfest über sein unmittelbares räumliches Umfeld hinaus im gesamten Stadtgebiet eine Anziehungskraft auf Besucher entfaltet. Mithin ist nicht ersichtlich, dass jenseits des Veranstaltungsbereichs öffentliche Belange für die Ladenöffnung angeführt werden können, die über das durch die Öffnung ausgelöste alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer und das parallele Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber hinausgehen.“



Sachgrund Nr. 5: Überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort (5/5)

- 1. Die Gemeinde kann sich zur Begründung insbesondere beziehen auf Entwicklungskonzepte, ihr Stadtmarketing, ihr Schulentwicklungskonzept, Daten aus der Krankenhausplanung sowie einer Sportstättenplanung und -bestandsaufnahme sowie bauleitplanerische Entwicklungskonzepte.**
- 2. Räumlicher Bereich der Ladenöffnung:**
Sinnvoll ist es, einen räumlichen Zusammenhang zu den beworbenen Strukturen herzustellen, aus der die Gemeinde ihre besondere Attraktivität ableitet.



Anhörungserfordernis: § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG (1/3)

OVG NRW, Beschl. v. 04.05.2018 - 4 B 590/18, Rn. 6:

„Das Anhörungserfordernis nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW kann seine Funktion grundsätzlich nur erfüllen, wenn im Rahmen der Anhörung abgegebene Stellungnahmen den Ratsmitgliedern bei der Beschlussfassung vorliegen oder jedenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach bekannt sind.“



Anhörungserfordernis: § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG (2/3)

OVG NRW, Beschl. v. 04.05.2018 - 4 B 590/18, Rn. 8:

- Mitgliedern des Rates lag Stellungnahme von ver.di nicht vor und war auch nicht dem wesentlichen Inhalt nach bekannt („ver.di äußert immer Bedenken gegen die Veranstaltung eines verkaufsoffenen Sonntages“)
- ver.di hatte allerdings konkrete Bedenken angemeldet und auf verfassungsrechtliche Anforderungen auch unter neuer Rechtslage hingewiesen
- Kenntnis der Ratsmitglieder hierüber wäre zwingend erforderlich gewesen
- Nur auf diese Weise wären Ratsmitglieder selbst in der Lage gewesen, die Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben zu prüfen und bei durchgreifenden Zweifeln der Vorlage ihre Zustimmung zu versagen



Anhörungserfordernis: § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG (3/3)

VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.06.2018, 3 L 1924/18:

Räumlicher Geltungsbereich der beabsichtigten Ladenöffnung sowie Zusammenhang zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung waren für ver.di nicht aus Anhörungsschreiben ersichtlich, daher Stellungnahme hierzu nicht möglich

Weiterer Praxisfall:

Anhörung zu vorgesehener Ladenöffnung im Ortskern, später Ausdehnung der Verordnung auf gesamten Ortsteil:

- Anhörung wohl nicht rechtmäßig erfolgt, da tatsächlich beabsichtigte Ladenöffnung für ver.di nicht erkennbar



Bestimmtheit der Verordnung (1/2)

(Räumlicher) Geltungsbereich der Verordnung muss bestimmt sein

- Bei fehlender Bestimmtheit: Unwirksamkeit der Verordnung
- Regelungsbeispiele (nicht abschließend) zum räumlichen Geltungsbereich (textlich oder durch Verweis auf Kartenmaterial):

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Alt. 1: *Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (jeweils beide Straßenseiten):*

*Straße A ab Einmündung Straße B bis Einmündung Straße C,
Straße C ab Einmündung Straße A bis Einmündung Straße D
(ggf. können auch Hausnummern angegeben werden).*

Alt. 2: *Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in der Anlage zu § 2 kartografisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.*



Bestimmtheit der Verordnung (2/2)

VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.06.2018 - 3 L 1924/18:

Zeichnerische Darstellung des Bereichs der Ladenöffnung weicht in kleinem Teilbereich vom textlich beschriebenen Geltungsbereich ab und ist daher widersprüchlich

- Folge: Unwirksamkeit

OVG NRW, Beschl. v. 25.05.2018 - 4 B 707/18:

Zweifelhaft, ob Verkaufsstellen „im Bereich der Alleestraße“ Ladengeschäfte in einem Einkaufszentrum erfassen, das neben der Alleestraße von zwei weiteren Straßen aus betreten werden kann

- Geltungserhaltende Auslegung der Verordnung, wonach nur Geschäfte erfasst sind, die direkt von der Allee-Straße aus betreten werden können und nicht nur einen Eingang über das Allee Center haben



Übergangsregelung: § 13 Abs. 2 LÖG NRW

Auf Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018 im Sinne von § 6, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S 172) beschlossen sind, sind § 6 Absätze 1 und 4 in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

- **Verordnungen ab 2019 nach neuem Recht zu beurteilen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihre Ansprechpartner

Rechtsanwalt Prof. Dr. Alexander Schink
Rechtsanwalt Julian Ley, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn
Tel +49 228 72625-0 · Fax +49 228 72625-99
schink@redeker.de / ley@redeker.de

Berlin · Bonn · Brüssel · Leipzig · London · München

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947

www.redeker.de



REDEKER | SELLNER | DAHS

Berlin Leipziger Platz 3, 10117 Berlin
Tel +49 30 885665-0, Fax +49 30 885665-99, berlin@redeker.de

Bonn Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn
Tel +49 228 72625-0, Fax +49 228 72625-99, bonn@redeker.de

Brüssel 172, Av. de Cortenbergh, 1000 Brüssel
Tel +32 2 74003-20, Fax +32 2 74003-29, bruessel@redeker.de

Leipzig Mozartstraße 10, 04107 Leipzig
Tel +49 341 21378-0, Fax +49 341 21378-30, leipzig@redeker.de

London 4 More London Riverside, London SE1 2AU
Tel +44 20 740486 41, Fax +44 20 743003 06, london@redeker.de

München Maffeistraße 4, 80333 München
Tel +49 89 2420678-0, Fax +49 89 2420678-69, muenchen@redeker.de

www.redeker.de

Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Bonn, Essen PR 1947



REDEKER | SELLNER | DAHS